

Badeverbot in den Stadtbrunnen

In einem obrigkeitlichen Mandat von 1505 wird ausdrücklich untersagt, in Brunnen zu springen und darin zu baden. An Sonn- und Feiertagen war es verboten, vor oder während der Messe und Predigt an den Brunnen "geschier, schüsslen, deller, kesse, häfen, pfannen noch ander derglichen husgeschier" zu fegen (1569). Ausdrücklich wird hervorgehoben, dass Kindswindeln auch an Sonntagen in den Brunnen gewaschen werden durften - allerdings erst nach Beendigung der Predigt und nachdem jeder "zu morgen" gegessen habe!

(Magdalen Bless-Grabher, Szenen aus dem alten Wil).